

4553

KR-Nr. 201/2006

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates an den Kantonsrat
zum Postulat KR-Nr. 201/2006 betreffend Kompeten-
zenbilanz als Zulassungskriterium zu einer verkürzten
Ausbildung als Kleinkind- und Schülerbetreuende für
Quer- und Wiedereinsteigende**

(vom 22. Oktober 2008)

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 13. November 2006 folgendes von Kantonsrätin Gabriela Winkler, Oberglatt, Kantonsrat Werner Scherrer, Bülach, und Kantonsrätin Katharina Kull-Benz, Zollikon, am 10. Juli 2006 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, Quer- oder Wiedereinsteigerinnen und -einsteiger mit einem entsprechend qualifizierenden Attest der Kompetenzenbilanz zu einer verkürzten, allenfalls modularen Ausbildung zum Kleinkindbetreuenden, Krippenleitenden oder Hortleitenden zuzulassen.

Der Regierungsrat erstattet hierzu folgenden Bericht:

Die dreijährige Grundausbildung «Kleinkinderzieherin bzw. Kleinkinderzieher» startete zum letzten Mal im August 2005. Diese Ausbildung wurde 2006 durch die berufliche Grundbildung Fachfrau bzw. Fachmann Betreuung (FaBe), Fachrichtung Kinderbetreuung, abgelöst, die mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) abschliesst.

Der Verein Marie Meierhofer-Institut bietet eine Ausbildung zur Krippenleiterin bzw. zum Krippenleiter an. Der entsprechende Abschluss ist eidgenössisch nicht anerkannt. Die Ausbildung zur Hortleiterin bzw. zum Hortleiter wird im Rahmen des Studienganges Soziale Arbeit an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) angeboten. Der Studiengang schliesst mit dem Titel «Bachelor in Sozialer Arbeit» ab.

Bildung kann auf unterschiedlichen Wegen erworben werden: einerseits in organisierten und strukturierten Bildungsangeboten, ander-

seits individuell im Beruf, bei der Familienarbeit oder in der Freizeit (nicht formal erworbene Bildung). Nicht formal erworbene Bildung gewinnt zunehmend an Bedeutung, da sich Lebensläufe oft nicht mehr als eine Abfolge von einander abgrenzbaren Phasen von Ausbildung und Berufstätigkeit charakterisieren. Die Hälfte aller Erwerbstätigen übt heute einen anderen Beruf als den ursprünglich erlernten aus. Zudem kommt dem Wiedereinstieg in das Erwerbsleben zum Beispiel nach einer Familienphase eine hohe Bedeutung zu.

Das Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG, SR 412.1) ermöglicht es deshalb, das eidgenössische Fähigkeitszeugnis ausserhalb eines geregelten Bildungsganges zu erwerben. Zum einen kann das Qualifikationsverfahren (Lehrabschlussprüfung) nachgeholt werden. Zum andern können Kompetenzen, die durch eine nicht formale Bildung erworben wurden, im Rahmen eines Verfahrens zur Validierung von Bildungsleistungen als eidgenössischer Berufsbildungsabschluss anerkannt werden.

Der grundsätzliche Unterschied zwischen diesen beiden Möglichkeiten liegt in der Gewichtung der allgemeinen und beruflichen Erfahrung sowie der schulischen Bildung. Beim Nachholen des Qualifikationsverfahrens liegt der Schwerpunkt bei der Prüfung und deren Vorbereitung, die grundsätzlich in die Verantwortung der Kandidatin oder des Kandidaten fällt. Im Rahmen des Validierungsverfahrens werden Erfahrung und schulische Bildung durch die Kandidatin oder den Kandidaten systematisch analysiert und von der für den entsprechenden Beruf zuständigen Prüfungskommission individuell bewertet. Das Verfahren eignet sich vor allem für Personen, die über keinen formellen Schul- oder Lehrabschluss, jedoch über eine breite berufliche Erfahrung verfügen.

Das im Kanton Zürich gemäss den Vorgaben des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) entwickelte Verfahren für die Validierung von Bildungsleistungen sieht vier Phasen vor:

- Information und Beratung
- Bilanzierung
- Beurteilung
- Anrechnung und Zertifizierung

In der ersten Phase erhalten interessierte Personen die nötigen Informationen zum Vorgehen sowie eine Einschätzung ihrer Chancen, mittels eines Validierungsverfahrens einen anerkannten Abschluss oder eine Zulassung zu einer Ausbildung zu erwerben. Im Zentrum der Phase «Bilanzierung» steht das Vorgehen, welches einer Person erlaubt, ihre persönlichen und beruflichen Kompetenzen zu identifizieren und zu analysieren. Die Person stellt ein Dossier zusammen, mit

dem sie belegt, über welche Kompetenzen des angestrebten Berufes sie verfügt. In der dritten Phase wird das erarbeitete Dossier – die sogenannte Kompetenzenbilanz – von Expertinnen und Experten der zuständigen Prüfungskommission anhand von festgelegten Kriterien beurteilt. Der Entscheid der Prüfungskommission, welche Kompetenzen erfüllt sind, erfolgt auf der Grundlage dieser Beurteilung in der vierten Phase. In dieser wird eine Lernleistungsbestätigung ausgestellt und die Prüfungskommission entscheidet, ob die Zulassungsbedingungen für die ergänzende Bildung erfüllt sind und wie viele Module der ergänzenden Bildung für die Erlangung des EFZ allenfalls noch zu absolvieren sind. Die Zertifizierung erfolgt ebenfalls durch die Prüfungskommission, sobald die fehlenden Kompetenzen nachgeholt und überprüft sind. Zwischen der Beurteilung und der Zertifizierung dürfen nicht mehr als fünf Jahre liegen.

Das im Kanton Zürich entwickelte Validierungsverfahren wurde vom BBT 2007 für den Beruf Fachangestellte/r Gesundheit anerkannt. Die Gesuche um Anerkennung für weitere Berufe, unter anderem für die berufliche Grundbildung FaBe, sind beim BBT hängig. Es ist geplant, 2009 mit dem Validierungsverfahren FaBe, Fachrichtung Kinderbetreuung, zu beginnen.

Die Aufnahme in den Studiengang Soziale Arbeit an der ZHAW zur Ausbildung als Hortleiterin oder Hortleiter ist auch im Einzelfall («sur dossier») möglich. Dabei werden vorhandene Erfahrungen berücksichtigt. Ein Verfahren zur Validierung von Bildungsleistungen besteht für diese Ausbildung nicht.

Die Einführung eines Validierungsverfahrens für das Berufsfeld FaBe wird es möglich machen, dass vermehrt Quer- und Wiedereinsteigende als Arbeitskräfte für den Bereich Kinderbetreuung gewonnen werden können.

Gestützt auf diesen Bericht, beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 201/2006 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der stv. Staatsschreiber:
Notter Hösli